

Über die Gemeinde an:

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Anzeige/Antrag erfolgt im Zusammenhang
mit einem Bauvorhaben
 ja nein

Wasserrechtliche(r) Anzeige / Antrag
für eine Grundwasserbenutzung durch das Einleiten von
gesammeltem Niederschlagswasser mittels Versickerung

1. Name und Anschrift der / des Grundstückseigentümer(s)

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Telefon, E-Mail:

2. Grundstück der Niederschlagswasserversickerung

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

3. Bauart der Versickerungsanlage

Flächenversickerung:	<input type="checkbox"/>	Muldenversickerung:	<input type="checkbox"/>
Mulden-Rigolen-Element:	<input type="checkbox"/>	Füllkörperrigole:	<input type="checkbox"/>
Versickerungsschacht:		Versickerungsbecken:	<input type="checkbox"/>
Typ A	<input type="checkbox"/>	Rigolen- und Rohr-Rigolenelement:	<input type="checkbox"/>
Typ B	<input type="checkbox"/>	Mulden-Rigolen-System	<input type="checkbox"/>
		Sonstige Versickerungsanlage ¹⁾	<input type="checkbox"/>

1) Bitte auf einem gesonderten Blatt eine kurze Beschreibung der Versickerungsanlage beifügen.

4. Größe der angeschlossenen befestigten Flächen

Dachflächen	<input type="text"/>	m ²
Kfz. Zufahrt- und Stellplatzflächen	<input type="text"/>	m ²
Sonstige Flächen	<input type="text"/>	m ²

5. Baustoffe der angeschlossenen befestigten Flächen

Dach:

Sonstige:

6. Kurzbeschreibung der angeschlossenen befestigten Flächen

7. Der Antrag / die Anzeige ist mit folgenden Anlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen:

- Anlage 1: Lageplan mit Darstellung der Versickerungsanlage und der angeschlossenen befestigten Flächen
- Anlage 2: Detailplan der geplanten Versickerungsanlage (Schnittdarstellung)
- Anlage 3: Unterlagen über die Dimensionierung der dezentralen Versickerungsanlage (gemäß DWA-A 138) inkl.
- (1) Nachweis der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes mit Angabe des höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes z. B. Bodengutachten
 - (2) Berechnung der Versickerungsanlage

Ort, Datum:

Unterschrift / Stempel:
des Antragstellers

Antragsteller ist in der Regel die Gemeinde, außer die Abwasserbeseitigungspflicht wurde auf den Grundstückseigentümer übertragen, siehe Erläuterungen Seite 4.

Von der Gemeinde auszufüllen. Es ist folgendes zu veranlassen bzw. anzugeben:

Die Abwasserbeseitigungspflicht für dieses Grundstück wurde seitens der Gemeinde auf den Eigentümer übertragen:

- ja nein

Wenn der Antrag **nicht** im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben steht:

- Drei** Ausfertigungen des wasserrechtlichen Antrages / der Anzeige mit den dazugehörigen Anlagen sind dem Fachdienst Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde weitergeleitet worden.

Wenn der Antrag im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben steht:

- Zwei** Ausfertigungen des wasserrechtlichen Antrages / der Anzeige mit den dazugehörigen Anlagen wurden dem Bauantrag entnommen und werden dem Fachdienst Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde weitergeleitet.

Folgende Unterlagen wurden an die untere Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet:

- Alle Ausfertigungen des Bauantrages inkl. **einer** Ausfertigung des wasserrechtlichen Antrages / der Anzeige mit den dazugehörigen Anlagen
- Die Stellungnahme nach § 36 BauGB (im Rahmen des § 64 Abs. 1, LBO)
- Die Stellungnahme nach § 36 BauGB (im Rahmen des § 64 Abs. 1, LBO) **wird nachgereicht.**

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel der Gemeinde

Erläuterungen zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß §§ 45, 46 LWG

Grundsätzlich obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde. Die Anzeige einer Versickerung von Niederschlagswasser bzw. der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser, kann nur von demjenigen gestellt werden, der auch abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Solange die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht nicht auf Eigentümer, oder Nutzungsberechtigte übertragen hat, bleibt diese abwasserbeseitigungspflichtig. Die Abwasserbeseitigungspflicht kann durch Satzung übertragen werden. Diese ist vom Fachdienst Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde zu genehmigen.

Wenn die Gemeinde die vorgenannte Regelung nicht vorgenommen hat, kann die Anzeige einer Versickerung bzw. der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser nur von der Gemeinde erfolgen. Der Antrag ist dann von der Gemeinde zu unterzeichnen. Diese ist dann auch für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der mit der Anzeige oder wasserrechtlichen Erlaubnis zusammenhängenden Versickerungsanlagen verantwortlich.

**Die Versickerungsanlagen, auch die erlaubnisfreien Anlagen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und zu betreiben.
Es ist das DWA - Arbeitsblatt A 138 anzuwenden.**

Erläuterungen zur Erlaubnisfreiheit, Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht von Grundwasserbenutzungen durch Niederschlagswassereinleitung

Kategorie 1 - erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen gem. § 13 LWG

1. Versickerungsanlage befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen
2. Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt über die belebte Bodenzone, d. h. Flächen- oder Muldenversickerung
3. Befestigte Flächen befinden sich
 - a) auf einem Wohngrundstück
oder
 - b) auf vergleichbaren Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer Fläche von 1.000 m²
oder
 - c) es handelt sich um ländliche Wege im Sinne § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

Kategorie 2 - anzeigepflichtige Grundwasserbenutzungen gem. § 13 LWG

1. Versickerungsanlage befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen
2. Versickerung des Niederschlagswassers mittels Rigole oder Versickerungsschacht
3. Befestigte Fläche ist auf einem reinen Wohngrundstück oder hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbar damit
4. Befestigte Fläche ist kleiner oder gleich 300 m² pro Grundstück

Die Grundwasserbenutzung ist der unteren Wasserbehörde 2 Monate vorher anzuzeigen.

Kategorie 3 - erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gem. § 8 WHG

Alle Versickerungsanlagen die nicht in die o. g. Kategorien 1 und 2 fallen, sind erlaubnispflichtig. Das gleiche gilt ausnahmslos für Versickerungsanlagen in Wasser - / Quellschutzgebieten und Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen.

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Mit diesem Informationsblatt möchte der Kreis Herzogtum Lauenburg Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserer Institution informieren.

Diese Information ist den jeweiligen Anzeigen/Anträgen **nicht** beizufügen.

1. Wer ist verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist:

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat - Fachdienst Wasserwirtschaft
-Untere Wasserbehörde-
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Tel: 04541 / 888-465
Fax: 04541 / 888-161
E-Mail: Gewaesserbewirtschaftung@kreis-rz.de

Unser Datenschutzbeauftragter ist:

Herr Siemers
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Tel: 04541 / 888-480
Fax: 04541 / 888-172
E-Mail: Datenschutz@kreis-rz.de

2. Welche Daten werden verarbeitet?

Der Kreis Herzogtum Lauenburg verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, die Sie eingetragen haben, im Rahmen der Bearbeitung folgender Anträge bzw. Anzeigen:

- a) Anzeige/Antrag einer Grundwasserbenutzung für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser mittels Versickerung
- b) Anzeige eines Erdaufschlusses/Bohrung zur Errichtung eines Brunnens von mehr als 10 Metern Tiefe oder der sich unmittelbar oder mittelbar auf das Grundwasser auswirken kann - siehe § 40 LWG / § 49 WHG
- c) Anzeige eines Erdaufschlusses/Bohrung zur Errichtung von Erdwärmekollektoren, Erdwärmekörpern etc. – siehe § 40 LWG / § 49 WHG
- d) Anzeige eines Erdaufschlusses/Bohrung zur Errichtung einer Erdwärmesonde von mehr als 10 Metern Tiefe – siehe § 40 LWG / § 49 WHG und Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau und den Betrieb einer Erdwärmesonde –siehe § 8WHG
- e) Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 Landeswassergesetz (LWG) zum Benutzen von Gewässern 2. Ordnung mit einem Motorfahrzeug.
- f) Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grund-/Oberflächenwasserentnahme zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung/Feldberegnung.
- g) Antrag auf die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz für das Einleiten von geklärtem Abwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer.

Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere die Daten des Antrags- bzw. Anzeigenstellers.

Das sind: Name, Vorname, Adress- und Kontaktdaten, Geburtsort und –datum

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten erhoben bei folgenden

Anträgen/Anzeigen:

- b) Name, Vorname, Adress- und Kontaktdaten des beauftragten Bohrunternehmens.
- c, d) Name, Vorname, Adress- und Kontaktdaten des beauftragten Bohrunternehmens und des Anlagenplaners.
- e) Angaben zum Boot, zum Bootsliegeplatz und der Bootskenzeichnung seitens des Gewässereigentümers.
- g) Name, Vorname, Adress- und Kontaktdaten des Technischen Beraters und der Wartungsfirma (Fachkundiger).

3. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung eines der o. g. Anträge bzw. Anzeigen verarbeitet. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung sind das Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, Abwasserabgabengesetz, Wasserabgabengesetz und die in Schleswig-Holstein eingeführten Erlasse und Verordnungen. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist der Kreis Herzogtum Lauenburg berechtigt, die personenbezogenen Daten zu erheben um die Antrags- bzw. Anzeigenbearbeitung durchzuführen. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten, die für die Bearbeitung eines der o. g. Anträge/Anzeigen erheblich sind, nicht bekannt geben, kann eine Bearbeitung nicht erfolgen. Somit kann die beantragte Erlaubnis nicht erteilt bzw. kann die Anzeige nicht abschließend bearbeitet werden.

4. Wer erhält Ihre Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb unserer Institution nur an die Personen oder Stellen und nur in dem Umfang übermittelt, wie dies zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. Darüber hinaus werden bei folgenden Anträgen/Anzeigen die personenbezogene Daten weitergeben an:

- a) Die jeweiligen Abwasserbeseitigungspflichtigen; Gemeinden; Ämter; das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und am Verfahren beteiligte Ingenieurbüros.
- b,c,d) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung; ggf. am Verfahren beteiligte Ingenieurbüros; das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und örtliche Wasserversorger.
- e) Die jeweiligen Gewässereigentümer.
- f) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- g) Die jeweiligen Abwasserbeseitigungspflichtigen; Gemeinden; Ämter; das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und die beauftragten Wartungsfirmen (Fachkundige).

Eine Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

5. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald die Aufbewahrungsfrist abgelaufen oder für oben genannte Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Die Aufbewahrungs- bzw. Speicherungsfristen der Anträge/Anzeigen sind:

- a,b,c,d,g) 30 Jahre
- e) Der bewilligte Erlaubniszeitraum. Im Anschluss an den Erlaubniszeitraum werden die Daten noch maximal 10 Jahre gespeichert.
- f) Dauerhafte Speicherung, mindestens bis zum Rückbau der Anlage

6. Welche Betroffenenrechte haben Sie?

Als Betroffener haben Sie Recht auf:

- Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO,
- Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung richtiger Daten nach Art. 16 DSGVO,
- Löschung nach Art. 17 DSGVO, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bzw. andere gesetzliche Pflichten/Rechte zur weiteren Speicherung gelten, Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 18 DSGVO,
- Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO,
- Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO sowie
- Beschwerde bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de).